



Amtsblatt

des Marktes Oberschwarzach
für die Marktgemeindeteile Breitbach, Düttingsfeld,
Handthal, Kammerforst, Mutzenroth, Oberschwarzach,
Schönaich, Siegendorf und Wiebelsberg

33. Jahrgang

Nr. 8

31.08.2020

Wasserentnahme aus Bachläufen und Seen in der gesamten Marktgemeinde ist verboten

Mit zunehmender Trockenheit in den Sommermonaten steigt der Bedarf, Gärten, Felder und Rasenflächen zu bewässern. Als praktische und bequeme Möglichkeit für Bachanrainer scheinen sich hierzu Motor- und Elektropumpen anzubieten. Doch gerade zur heißen Jahreszeit, wenn die Gewässer nur wenig Wasser führen, kann ein zusätzlicher Wasserentzug im "Lebensraum Bach" rasch zu einer Beeinträchtigung des ökologischen Gleichgewichtes, zum Absterben von Mikroorganismen und im Extremfall zu einem Fischsterben führen.

Aus diesem Grund sind im Landkreis Schweinfurt Wasserentnahmen aus kleinen oberirdischen Gewässern mit Motor- und Elektropumpen aus ökologischen und wasserwirtschaftlichen Gründen nicht mehr zulässig. **"Sündern" drohen empfindliche Geldbußen:** Im Hochsommer werden an den Bachläufen vom Wasserwirtschaftsamt und von der Wasserschutzpolizei gezielte Kontrollen durchgeführt. Wir bitten Sie deshalb, auf den Einsatz von Pumpen zu verzichten und statt dessen Wasser mit Eimern oder Gießkannen zu entnehmen. Wegen der nur geringen Einwirkung auf den Wasserhaushalt ist das "Schöpfen mit Handgefäßen" als "Gemeingebrauch" ohne Einschränkungen gestattet. Außerdem empfehlen wir, Wasser in Zisternen oder Regentonnen zu sammeln.

Zu widerhandlungen müssen zur Anzeige gebracht werden!

Erhebung von Grundstückspachten und Gartenpachten

Die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen weist darauf hin, dass zum 01.10.2020 folgende Abgaben zur Zahlung fällig werden:

Grundstückspachten und Gartenpachten.

Sofern der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen eine Bankvollmacht vorliegt, werden die entsprechenden Forderungen zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Besteht kein Einzugsverfahren, so sind die Pachtgelder bis spätestens 01.10.2020 auf eines der Konten der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen zu überweisen.

Abwasser aus der Weinbereitung, Weinlese

Weil die Weinlese bevorsteht, möchten wir den Winzern hierzu wiederum besondere Hinweise bzw. Verhaltensregeln geben. Wir bitten Sie, diese unbedingt zu beachten. **Alle** Abwässer, die bei der Weinlese entstehen, sind organisch sehr hoch belastet und beanspruchen die Kläranlage mehr als normale Hausabwässer.

In den vergangenen Jahren wurde die Kläranlage durch das stoßartige Einleiten (alle lesen im selben Zeitraum!) solcher Stoffe sehr stark strapaziert und nur durch erhöhte Zugabe von Fällmittel konnte der ordnungsgemäße Betrieb aufrechterhalten werden.

Zur Verdeutlichung der Problematik:

Weinbereitungsabwässer sind organisch bis zu **tausendfach** höher belastet als häusliche Abwässer und sie erreichen die Kläranlage stoßartig (Kampagnenbetrieb).

Die Abwässer fallen an, bei der Traubenlese, Kelterung und Mostklärung. Reinigungsabwässer aus Weinbetrieben enthalten außerdem Säuren, Laugen und Desinfektionsmittel. Sie fallen an beim 1. und 2. Abstich, bei der Flaschenreinigung, Flaschensterilisation und Flaschenabfüllung.

Nicht in den Kanal eingeleitet werden dürfen: feste Stoffe (Treber, Hefe, Schlämme), Kühlwasser, über 35 Grad warmes Wasser, sowie Wasser unter pH 6,5 und über 9,5.

Es ist erforderlich, dass konsequent alle festen Stoffe und der Trub zurück gehalten werden; Säuren und Laugen neutralisiert werden und umweltverträgliche Reinigungsmittel verwendet werden.

Nötigenfalls sind Misch- und Ausgleichsbecken zu installieren, das Abwasser im Betrieb vorzubehandeln oder landwirtschaftlich zu verwerten.

In Zweifelsfällen bitte mit dem Klärwärter Kontakt aufnehmen, oder sich beim Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beraten lassen.

Verpachtung von Weinbergen

Der Markt Oberschwarzach verpachtet eine Teilfläche von 2125 m² aus dem Grundstück, Fl. Nr. 2317 Gemarkung Oberschwarzach - Lage "Handthaler Stollberg", Rebsorte Silvaner.

Ebenso das Grundstück mit der Fl. Nr. 2322 Gemarkung Oberschwarzach - Lage "Handthaler Stollberg", Rebsorte Domina. Größe der Pachtfläche 1871 m².

Ihre schriftlichen Angebote richten Sie bitte bis **spätestens 30.09.2020** im verschlossenen Umschlag an den Markt Oberschwarzach. Bitte geben Sie bei den Angeboten immer das jeweilige Flurstück mit an.

Oberschwarzach, 31.08.2020

Markt Oberschwarzach
gez. Schötz,
Erster Bürgermeister

"Bundesweiter Warntag"

Am **10.09.2020 um 11:00 Uhr** findet erstmalig der bundesweite Warntag statt. Er wird ab 2020 jährlich am jeweils zweiten Donnerstag im September durchgeführt und ergänzt den im Freistaat Bayern bisher ebenfalls im September eines jeden Jahres durchgeführten, landesweit einheitlichen, Probealarm.

Weitere Informationen zum bundesweiten Warntag und zum Thema Warnung der Bevölkerung erhalten Sie hier:

www.bundesweiter-warntag.de

www.warnung-der-bevoelkerung.de

www.bbk.bund.de

Fundsachen

Bluetooth-Box (Marke: JBL; Modul: Charge3) vor der Kirche in Düttingsfeld gefunden.
(Samstag, 15.08.2020).

Schlüssel für E-Bike-Schloss an der Einfahrt Kr SW 47 (Richtung Handthal) Winterleiten gefunden.
(Freitag, 21.08.2020).

Wer vermisst dergleichen?

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Tel.-Nr. 09382/31380.

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung nur mit Terminvereinbarung

Um einen geordneten Ablauf des Sprechtages für die Bürger garantieren zu können, ist es erforderlich, Termine zu vereinbaren. Terminvereinbarungen sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer 1, Telefon 09382 / 607-33 unter Angabe des Namens und der Versicherungsnummer, vorzunehmen.

Zum Sprechtag mitzubringen sind die Versicherungsunterlagen sowie der Personalausweis oder Reisepass und bei Beratung für andere Personen, z. B. den Ehegatten, auch eine entsprechende Vollmacht.

Herausgeber: **Markt Oberschwarzach**,
verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

1. Bürgermeister Manfred Schötz
Markt Oberschwarzach
Handthaler Str. 9
97516 Oberschwarzach

Telefon: 09382 - 31380
FAX: 09382 - 314441
Mobil: 0172 - 7577951
E-Mail: info@oberschwarzach.de
Internet: www.oberschwarzach.de

Was tun bei einem

Trauerfall ?

Wir richten Ihren Sterbefall
nach Ihren Wünschen aus.

Rufen Sie an:

0 93 82 / 59 89

Ihr Bestatter aus der Region, für die Region
kompetent und preiswert

Bestattungen
HELBIG

Rosenbergstr. 7 97447 Frankenwinheim
Tel. 0 93 82 / 59 89



UZ
MAINFRANKEN

Kaufen Sie Ihren Strom
schon regional?

Ihr Partner für grüne Energie und digitalen Fortschritt
zwischen Main und Steigerwald bietet Ihnen 100 %
Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service zu
garantiert fairen Preisen!

www.uez.de

Problemmüllsammlung Herbst 2020

Ab September 2020 startet die **Herbst-Problem-müllsammlung** im Landkreis Schweinfurt.

Die Annahme-Termine für Ihren Ort finden Sie im Abfallkalender und im Internet unter www.landkreis-schweinfurt.de und direkt mit dem Code in dem elektronischen Kalender Ihres Smartphones (mit iCal-Unterstützung). In jeder Gemeinde wird auch ein Samstags-Termin angeboten, um Berufstätigen die Abgabe Ihrer Problemabfälle zu erleichtern.

Folgende Stoffe können Sie in haushaltsüblichen Mengen am "Giftmobil" kostenlos abgeben:

- **Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren**
- **Haushalts-Batterien und -Akkus**, z.B. Knopfzellen, Rundzellen, Akkugeräte
--> Batterien können auch im Handel (d. h. in allen Geschäften, die auch Batterien verkaufen) zurückgegeben werden. Neue Autobatterien werden grundsätzlich nur bei Rückgabe eines verbrauchten Exemplares verkauft, ansonsten wird ein Pfand in Höhe von 7,50 € fällig.
- **Gartenchemikalien**, z.B. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel
- **Haushaltschemikalien**, z.B. Reinigungsmittelreste
- **Heimwerkerchemikalien**, z.B. Pinselreiniger, Lacke (die noch nicht vollständig eingetrocknet sind), Säuren und Laugen
- **quecksilberhaltige** Schalter und Thermometer
- **Spraydosen mit Resten**
- **Problemabfälle rund ums Auto**, z.B. Autobatterien, Ölfilter
- **Elektrokleingeräte** bis zu einer Kantenlänge von 20 cm, z. B. Handys, Uhren, Thermostate u. ä.. Diese werden auch - ebenso wie größere Elektrogeräte - bei der Sperrmüllsammlung abgeholt oder am AWZ Rothmühle und bei vielen Gemeinden (meist am Bauhof) kostenlos angenommen.

Außerdem:

- **Tierische und pflanzliche Fette und Öle** dürfen in die Biotonne. Flüssige Öle werden außerdem weiterhin bei der Problemmüllsammlung angenommen (zur Verwertung).
- **Altes Motoröl** wird **nur gegen Gebühr** (ca. 0,50 €/l) angenommen (weil Altöl gegen Vorlage des Kassenbelegs oder beim Kauf von frischem Öl kostenlos vom Handel zurückgenommen wird).

Folgende Abfälle sind **kein Problemmüll** und gehören daher in die **graue Restmülltonne**:

- Altmedikamente
- Reste von Dispersionsfarben (= übliche Wandfarben)
- leere Ölbehältnisse mit anhaftenden Mineralölresten
- ausgehärtete Farb-, Lack- und Kleberreste

Leere Farbeimer (spachtelrein!) gehören zur **Wertstoffsammlung**.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der **Abfallberatung (09721/ 55-546)**.

Ergänzend gibt es **ganzjährig die Problemmüllannahme** bei der Fa. VEOLIA in 97493 Bergrheinfeld, Richtbergstr. 3, Tel. 09721/7917-14 und zwar

- Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr

An folgenden Terminen steht das "Giftmobil" in unserer Gemeinde:

Samstag, 12.09.2020

08:00 - 8:30 Uhr,
Oberschwarzach, Parkplatz Handthaler Str.

Freitag, 18.09.2020

08:00 - 08:30 Uhr,
08:45 - 09:15 Uhr,
09:30 - 10:00 Uhr,
10:45 - 11:15 Uhr,

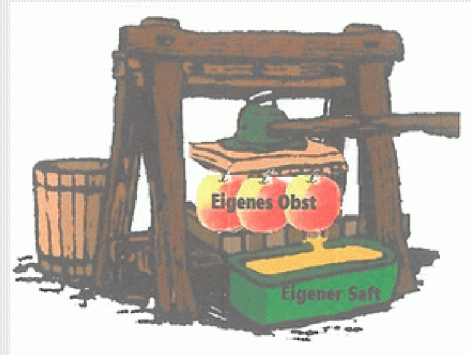
Schönaich, Gemeindehaus
Breitbach, am alten Rathaus
Handthal, Dorfplatz
Wiebelsberg,
Platz gegenüber dem Feuerwehrhaus

Neue Erschließungsbeitragssatzung

Die frühere Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Oberschwarzach trat am 11.02.1988 in Kraft. Aufgrund der seither getroffenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte war eine Konkretisierung einzelner Bestimmungen sinnvoll. Dabei blieben die "wichtigen" Bestimmungen, wie die Festsetzungen des Beitragspflichtigen und der Beitragshöhe, unverändert.

Der Marktgemeinderat hat deshalb die Erschließungsbeitragssatzung neu gefasst und dabei die Mustersatzung des Bayer. Gemeindetags übernommen.

Die neue Satzung finden Sie auf den eingelegten Seiten 5 - 10 dieses Amtsblattes und Sie können diese Seiten herausnehmen.



Mobile Kelterei Schneider

Brünnsstadt
Hauptstr. 5

**Lohnkelterei mit
Bag-in-Box-Abfüllung**

**Ihr Obst - Ihr Saft -
sofort zum Mitnehmen**

Termine auch in Ihrer Nähe

Infos unter Tel. **09382 - 2590865**

und

Mobil **0152 - 27933496**

**Derzeit sind noch alle Veranstaltungen
bis auf Weiteres abgesagt oder verschoben.**

Gastronomiebetriebe sind unter bestimmten Voraussetzungen wieder geöffnet.

Aktuelle Termine stets abrufbar unter

www.oberschwarzach.de / Rathaus & Offizielles / Aktuelles & Termine / Veranstaltungen

Tagesaktuelle Veranstaltungen sind direkt auf der Startseite eingestellt.

Allianz SchatzBrief

SO EINFACH, SO CLEVER, SO ATTRAKTIV



**Flexibel bleiben: Der Allianz SchatzBrief
richtet sich ganz nach Ihnen**

- Während der Aufschubdauer sind jederzeit Zuzahlungen und Entnahmen möglich
- Zum Ende der Aufschubdauer wählen Sie zwischen lebenslang garantierter oder temporärer Rente, einer Kapitalzahlung oder einer Kombination aus Rente und Kapitalzahlung

Aktiv mitgestalten: Vier Vorsorgekonzepte zur Auswahl

- Legen Sie die Anlageausrichtung des SchatzBriefes fest von sicherheits- bis chancenorientiert
- Vorsorgekonzepte Perspektive, KomfortDynamik, IndexSelect (Plus) und InvestFlex erfüllen unterschiedliche Renditeerwartungen und Risikoneigungen

Der SchatzBrief ist steuerlich attraktiv

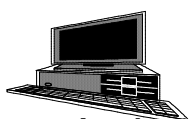
- Ihre Rente aus dem Allianz SchatzBrief wird nur mit dem Ertragsanteil besteuert.¹
- Bei Kapitalzahlung/temporärer Rente wird nur die Hälfte der Erträge versteuert.²
- Während der Vertragsdauer findet keine Ertragsbesteuerung statt.

So funktioniert der Allianz SchatzBrief



**Allianz Generalvertretung
Thomas Stadelmann**
Hauptstr. 28, 97516 Oberschwarzach
Tel. 09382/5082, Mobil 0171/9797134
Mail: stadelmann.thomas@allianz.de
www.allianz-stadelmann.de

1 Ein Beispiel: Bei Rentenbeginn im Alter von 65 unterliegen aktuell nur 18 % der jährlichen Rentenzahlung dem persönlichen Steuersatz.
2 Bei mindestens 12 Jahren Vertragslaufzeit. Mindestalter bei Auszahlung: 62 Jahre.



**Kopier- und Schreib-Büro
Georg Grembler**

Tel. 09382 - 8749
Fax 09382 - 6285
eMail: grembler@web.de

Georg Grembler
97511 Lültsfeld
Steigerwaldstr. 19

Fotokopien schwarzweiß und in Farbe schnell + preiswert

**Vergrößerungen - Verkleinerungen auf weißem oder
farbigem Papier bis A3 und größer**

**Farbkopien bis A3 und größer
Ausdruck von Fotos mit Farb-Laser
Heftungen - Spiralbindungen - Laminierungen
Scannen von Bildern, DIAS und Negativen -
Bildnachbearbeitung und Bildverbesserung
auf Wunsch gestalte ich Ihre Visitenkarten - Flyer usw.**

**keine festen Öffnungszeiten:
Also können Sie jederzeit mit Ihren Wünschen kommen,
bitte aber vorher anrufen: Tel. 09382 - 8749**

Bestattungen in Oberschwarzach und Ortsteile



Tel. 09382 /1010 ~ Hausberatung kostenfrei

Qualität | Garantie | Vertrauen

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Oberschwarzach folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Oberschwarzach Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite

(Fahrbahnen, Radwege,

Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. | Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. | Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 | 18,0 m |
| | bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 20,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. | Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 23,0 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 | 25,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. | Industriegebieten | |
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 | 25,0 m |
| c) | mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 01.02.1988 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 10.02.1988, Nr. 6) außer Kraft.

Oberschwarzach, 28.07.2020
Markt Oberschwarzach

gez.

Schötz,
Erster Bürgermeister